



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Gerontologischer Pflege

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge)

Die Hochschulleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge,
beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Gerontologischer Pflege des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den MAS in Gerontologischer Pflege werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassung für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum MAS setzt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind, voraus.

Die Zulassungsbedingungen sind in den folgenden [Studienordnungen](#) ersichtlich:

- Pflicht-CAS Klinische Kompetenzen in Gerontologischer Pflege,
- Wahlpflicht-CAS Beratung und Edukation,
- Wahlpflicht-CAS Family Systems Care,
- Pflicht-CAS Leadership und Qualitätsmanagement.

3.2 Zulassung für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum MAS setzt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen der CAS, die gemäss Modulplan zu belegen sind, voraus.

Die Zulassungsbedingungen sind in den folgenden [Studienordnungen](#) ersichtlich:

- Pflicht-CAS Klinische Kompetenzen in Gerontologischer Pflege,
- Wahlpflicht-CAS Beratung und Edukation,
- Wahlpflicht-CAS Family Systems Care,
- Pflicht-CAS Leadership und Qualitätsmanagement.

Die Zulassung zum MAS setzt zudem voraus:

- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten,
- verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. **Dauer und Art des Studiums**

Das Studium umfasst 60 Credits und wird berufsbegleitend absolviert.

Das Studium ist modular aufgebaut und besteht aus drei CAS im Umfang von je 15 Credits sowie dem Mastermodul mit 15 Credits.

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. **Gleichzeitige Anmeldung auf den MAS und dazugehörige CAS**

Sind Studierende sowohl auf einen MAS wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen CAS angemeldet, so gelten für die einzelnen CAS die Studienordnung der betreffenden CAS.

Dies betrifft insbesondere die Bestehensvoraussetzungen, die Expert sowie die Nachbesserungen oder Wiederholungen von Leistungsnachweisen.

6. **Anrechnung von Vorkenntnissen**

Anderorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang in Gerontologischer Pflege verfasst werden.

7. **Modulplan und Modulbewertung**

Der MAS-Studiengang setzt sich aus drei CAS im Umfang von je 15 Credits sowie dem Mastermodul mit 15 Credits zusammen.

7.1 **Pflicht-CAS**

Es sind folgende zwei Pflicht-CAS sowie einer der zwei Wahlpflicht-CAS zu absolvieren:

Pflicht-CAS: CAS Klinische Kompetenzen in Gerontologischer Pflege (15 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Advanced Nursing Process in Gerontologischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Selbstmanagement fördern in Gerontologischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5
Pflege von Menschen mit Demenz	Pflichtmodul	Note	5

Wahlpflicht-CAS: CAS Beratung und Edukation (15 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Beratungs- und Coachingkompetenzen	Wahlpflichtmodul	Note	5
Klient:innen- und Patientenedukation	Wahlpflichtmodul	Note	5
Interprofessionelle Kommunikation	Wahlpflichtmodul	Note	5

Wahlpflicht-CAS: CAS Family Systems Care (15 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Family Systems Care Basic	Wahlpflichtmodul	Note	5
Klient:innen- und Patientenedukation	Wahlpflichtmodul	Note	5
Family Systems Care Advanced	Wahlpflichtmodul	Note	5

Pflicht-CAS: CAS Leadership und Projektmanagement (15 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Gesundheitswesen Schweiz	Pflichtmodul	Note	5
Clinical Leadership	Pflichtmodul	Note	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	Pflichtmodul	Note	5

7.2 Masterarbeit (15 Credits)

Die Masterarbeit ist im Rahmen des Mastermoduls zu verfassen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Mastermodul	Pflichtmodul	Note	15

8. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala 6-1 in Viertelnoten-Schritten.

9. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung bzw. Nachprüfung möglich. Durch eine Nachbesserung kann maximal die Note 4 erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.5 ist keine Nachprüfung oder Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Nachprüfungen, bzw. Nachbesserungen sowie Wiederholungen von Leistungsnachweisen sind gebührenpflichtig.

10. Präsenz im Unterricht

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

11. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet diese zu erbringen.

12. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Einbezug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

13. Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 45 Credits erworben sind.

Die Masterarbeit besteht in der Planung, Durchführung und Dokumentation/Reflexion eines Praxisprojekts.

Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen und zur Umsetzung der Masterarbeit sind im Leitfaden Masterarbeit geregelt.

14. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

15. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

16. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZHAW in Gerontologischer Pflege“ verliehen.

17. Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. April 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 01. Februar 2023.

18. Übergangsbestimmungen

18.1 Übergangsbestimmung vom 10. Juni 2016

Studierende, die ihr Studium unter den Studienordnungen vom 26. Januar 2012 oder 21. November 2012 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium der Studienordnung vom 10. Juni 2016.

18.2 Übergangsbestimmung vom 17. Januar 2018

Studierende, die ihr Studium unter Studienordnung vom 10. Juni 2016 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

18.3 Übergangsbestimmung vom 01. Februar 2023

Studierende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 17. Januar 2018 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

18.4 Übergangsbestimmung vom 12. April 2024

Studierende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 01. Februar 2023 aufgenommen haben oder in diese überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

Die unter bisherigen Studienordnungen erfolgreich abgeschlossenen Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Dies betrifft die Module:

Modul alt				Modul neu				
Bezeichnung	Typ	Bewertung	Anzahl Credits	Bezeichnung	Typ	Bewertung	Anzahl Credits	Wiederholung
Familienzentrierte Pflege und Beratung I,II, III	Pflichtmodul	Note	5	Family Systems Care Basic und Advanced	Wahlpflichtmodul	Note	5	2. Versuch
Interprofessionell erfolgreich kommunizieren	Pflichtmodul	Note	5	Interprofessionelle Kommunikation	Wahlpflichtmodul	Note	5	2. Versuch
Patientenedukation in Gerontologischer Pflege	Pflichtmodul	Note	5	Klient:innen- und Patientenedukation	Wahlpflichtmodul	Note	5	1. Versuch

19. Erlassinformationen

19.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Weiterbildung Pflege
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsart	Public

19.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	27.05.2008	HSL	27.05.2008	Originalversion
2.0.0	26.01.2012	HSL	26.01.2012	Reengineering
3.0.0	21.11.2012	HSL	21.11.2012	Reengineering
3.0.1	-	-	-	18.06.2014: Überarbeitung für GPM
3.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 14 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.
3.2.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert.
3.3.0	10.06.2016	Rektor	01.07.2016	Anpassungen in Abs. 6 + Abs. 9 und Abs.- Nummerierung
3.3.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen, 21.06.2016
4.0.0	17.01.2018	HSL	01.02.2018	Reengineering: Neue Struktur, bestehend aus drei CAS à drei Pflichtmodulen plus dem Mastermodul (gegenüber vormals Pflicht- und Wahlpflichtmodulen innerhalb eines DAS sowie weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Kapitel 6: Änderungen im Modulplan. Neu benennt resp. neu konzipiert: Intra- und Interprofessionelle Gesprächsführung, Projekt- und Qualitätsmanagement, Leadership, Selbstmanagement fördern in Gerontologischer Pflege. Von den Modulplänen gestrichen resp. neu benennt oder konzipiert: Moderation und Management von anspruchsvollen Gesprächen, Coaching, Pflegeentwicklung und Fachführung, Pflegeforschung, Klinisches Assessment bei Menschen mit Demenz, Alltagsgestaltung von Menschen mit Demenz, Alltagsmanagement im Alter. Neuformulierung Kapitel 7: Wiederholung von Modulen. Neuformulierung Kapitel 8: Präsenz im Unterricht.
4.1.0	14.10.2020	Rektor	01.11.2020	Reengineering Anpassung Benennung Modul «Leadership» in neu «Clinical Leadership» im «CAS Leadership und Projektmanagement» Überarbeitung Layout
4.1.1	-	-	-	Dateiname geändert (ehem. Z-SO-G-Studienordnung MAS Gerontologische Pflege), 2.9.2022
5.0.0	01.02.2023	Rektor	01.01.2023	Umsetzung Zulassungskonzept: Kapitel 3 und 4: Anpassung Zulassung. Mini-Reengineering Kapitel 6: Änderung im Modulplan. Neubenennung Modul

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
				Klinisches Assessment in Gerontologischer Pflege in Advanced Nursing Process in Gerontologischer Pflege. Neubenennung, bzw. neu konzipiert Modul Intra- und Interprofessionelle Gesprächsführung in Interprofessionell erfolgreich kommunizieren. Redaktionelle Korrekturen. Kapitel 7: Wiederholung von Modulen Titel wird von ZHAW vergeben aufgrund Auflösung ZFH
6.0.0	12.04.2024	Ressort Bildung	01.04.2024	Mini-Reengineering: Neue Struktur, bestehend aus zwei Pflicht-CAS und einem Wahlpflicht-CAS sowie dem Mastermodul (gegenüber vormals drei Pflicht-CAS). Redaktionelle Korrekturen.
6.0.1	-	-	-	Redaktionelle Korrektur, 03.10.2024
6.0.2	-	-	-	Redaktionelle Korrektur, 22.10.2024
6.0.3	-	-	-	Redaktionelle Änderung, 20.11.2024